

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

36 7001/6-III/6/86

Schubertring 14, 1010 Wien  
Tel.: 51 507 - 0An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
1010 W i e n

GESETZESENTWURF
ZI. _____ -GE/9 86
Datum: 12. MRZ. 1986
Verteilt. 14.3.86 Kreuz

*Dr. Hojnik*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG)

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beehrt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 10. März 1986

Für den Bundesminister:

FORNLEITNER

BeilagenFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Lecher*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

36 7001/6-III/6/86

Schubertring 14, 1010 Wien  
Tel.: 51 507 - 0An das  
Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG)

Bezug: Schreiben vom 15. Dezember 1985, 34.401/5-2/85

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 15. Dezember 1985 äußert sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu dem bezeichneten Entwurf in folgender Weise:

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz tritt grundsätzlich für ein gänzlichliches Verbot jeder Überlassung von Arbeitskräften an Dritte ein, da nur das einen wirksamen Schutz vor Mißständen gewährleistet.

Da aber nach internationalen und nationalen Erfahrungen ein völliges Verbot der Arbeitskräfteüberlassung kurzfristig nicht durchsetzbar sein dürfte, sieht das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz die Notwendigkeit ein, den bereits zahlreichen überlassenen Arbeitskräften einen arbeits- und sozialrechtlichen Mindestschutz zu garantieren.

Das Gesetz müßte jedoch alle Mißstände beseitigen. Um seine Wirksamkeit überprüfen zu können, schlägt das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vor, eine dem § 76 Zivildienstgesetz in der Stamfassung des BGBl.Nr. 187/1974 ähnliche Berichtspflicht der Bundesregierung zu normieren. Danach müßte die Bundesregierung nach Ablauf eines zu bestimmenden Beobachtungszeitraumes dem Nationalrat einen zusammenfassenden Bericht über die bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gemachten Erfahrungen vorlegen und diesem Bericht allenfalls Vorschläge zu Gesetzesänderungen beifügen.

Wien, am 10. März 1986

Für den Bundesminister:

FORNLEITNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

